

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1409/2022/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 27.10.2022
Bearbeiter: Maschewski	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	23.11.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	14.12.2022	öffentlich

Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung), hier: Abwägung der Stellnahmen und Beschlussfassung über erneute Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Moorrege hat in ihrer Sitzung vom 08.06.2022 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss für die Satzung über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) beschlossen. Auf Grundlage dieses Beschlusses hat in der Zeit vom 26.09.2022 bis 26.10.2022 die öffentliche Auslegung nach vorheriger Bekanntmachung während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) stattgefunden.

Die Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Dazu wurde der Entwurf der Stellplatzsatzung mit den entsprechenden Erläuterungen zugestellt. In gleicher Form wurden die Nachbargemeinden von der öffentlichen Auslegung unterrichtet.

Im Zuge dieses Verfahrensschrittes sind die in der anliegenden Aufstellung (Anlage 1) aufgeführten Anregungen eingegangen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die eingegangenen Anregungen und Hinweise sind in der anliegenden Aufstellung als Zusammenfassung der Äußerung und als Abwägungsvorschlag aufgeführt worden. Es sind Hinweise und Anregungen zur Herstellung von Fahrradabstellplätzen eingegangen. Aus diesen Stellungnahmen ergeben sich Änderungen an der Satzung, sodass eine Anpassung erfolgen muss. Aufgrund dieser Änderungen ist eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erforderlich. Stellungnahmen werden nur zu den geänderten Bereichen der Satzung zugelassen. Die erneute

Auslegung kann auf 14 Tage verkürzt werden. Der geänderte Satzungsentwurf ist als Anlage beigefügt. Von der Gemeinde ist nunmehr der Beschluss über den geänderten Entwurf und die erneute Auslegung sowie Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zu fassen.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der geänderte Entwurf der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) für das gesamte Gebiet der Gemeinde Moorrege wird gebilligt.

Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellungspflicht notwendiger Kfz-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung) ist nach § 84 LBO-SH 2009 i.V.m. § 87 LBO-SH 2022 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange über die Auslegung informiert (§ 4a Abs. 3 BauGB).

Die Einholung der Stellungnahmen wird auf die von der Änderung und Ergänzung betroffene Öffentlichkeit sowie die berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange beschränkt.

Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 84 LBO-SH 2009 i.V.m. § 87 LBO-SH 2022 i.V.m. § 4a Abs. 3 BauGB durchzuführen. Die Auslegungsfrist bzw. Frist zur Abgabe von Stellungnahmen wird auf 14 Tage verkürzt.

Balasmus

Anlagen:

Stellplatzsatzung

Anlage 1

Abwägungstabelle

Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung)

Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau , Mühlenweg 2, 25494 Borstel-Hohenraden, Stellungnahme vom 24.10.2022	
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein , Dezernat 22, Mercatorstraße 1, 24106 Kiel, Stellungnahme vom 21.10.2022	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 14.10.2022	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 12.10.2022	
wilhelm.tel GmbH , Heidbergstraße 101-111, 22846 Norderstedt, Stellungnahme vom 04.10.2022	
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 23.09.2022	
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH , Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 25.10.2022	
Ericsson GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 29.09.2022	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Appen über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 26.09.2022	

Gemeinde Haselau über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 26.09.2022	
Gemeinde Heist über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 26.09.2022	
Gemeinde Neuendeich über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Wedeler Chaussee 21, 25492 Heist, Stellungnahme vom 26.09.2022	
Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
<p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Permits & Right of Way, Postfach 510449, 30634 Hannover, Stellungnahme vom 12.10.2022</p> <p>Von dem Vorhaben sind Erdgashochdruckleitungen / Kabel der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen betroffen.</p> <p>Sämtliche Maßnahmen im Schutzstreifen der Erdgastransportleitung bzw. der Kabel sind in Anwesenheit eines Gasunie-Mitarbeiters durchzuführen. Dabei ist der zuständige Leitungsbetrieb über Arbeiten im Näherungsbereich ab ca. 50m zur Erdgastransportleitung bzw. zum Kabel zu informieren.</p> <p>Ein Gasunie-Mitarbeiter wird die Lage des Schutzstreifens ermitteln, kennzeichnen und die vor Ort tätigen Personen einweisen. Hierfür fallen keine Kosten an. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, rechtzeitig, spätestens 5 Werktage vor Beginn jeglicher Maßnahmen im Schutzstreifenbereich, Kontakt zu folgendem Leitungsbetrieb aufzunehmen:</p> <p>Gasunie Deutschland Transport Services GmbH Standort Quarnstedt</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Dies ist von den Bauherren/Bauherrinnen vor den Bauarbeiten sicherzustellen.</p>

Am Diecksberg
25563 Quarnstedt
Tel.: 04822 / 37887-65

Die Stellungnahme inklusive Pläne und Schutzanweisungen ist auf der Baustelle vorzuhalten.

Nachfolgende Auflagen sind zu beachten und unbedingt einzuhalten.

Im Störfall außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die ständig besetzte Leitzentrale Tel.: 0800 / 69 666 96.

Auflagen:

Die Parkflächen sind außerhalb des Schutzstreifens unserer Anlagen zu planen. Sollte dies nicht möglich sein, gelten folgende Auflagen:

Bestandsleitungen:

- Die Parkflächen sind im Schutzstreifen aus Verbundsteinpflaster / Rasengittersteinen / Schotter herzustellen und vom Schwerlastverkehr > 12 t freizuhalten.
- Die für die Sicherheit erforderlichen Maßnahmen beim Parkflächenbau im Schutzstreifen sind in Abstimmung mit dem Standort festzulegen.
- Fahrzeuge die im Schutzstreifen unserer Gasunie-Anlage parken, sind im Bedarfsfall zu jeder Zeit und sofort zu entfernen.

Geplante Leitungen:

- Wir weisen bereits daraufhin, dass im Bereich Ihrer Planungen die Errichtung der Energietransportleitung ETL 180 Anschlussleitung LNG Brunsbüttel geplant wird. Bitte berücksichtigen Sie, dass sich das Projekt in der Planfeststellung gemäß § 43 EnWG befindet und somit grundsätzlich eine Veränderungssperre gemäß § 44a EnWG gilt. Es handelt sich um ein Projekt, welches

<p>gemäß LNG-Beschleunigungsgesetz (LNGG) von überragenden öffentlichen Interesse für die nationale und europäische Energieversorgung ist (vgl. § 3 LNGG i.V.m. Anlage 1 Nr. 1.3 LNGG).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bitte beachten Sie folgende Punkte bei Ihrer weiteren Planung: <ul style="list-style-type: none"> • Die Bauausführung soll Anfang 2023 beginnen. • Aufgrund des ca. 35m breiten Arbeitsstreifens kann es zu gegenseitigen Beeinträchtigungen / Beeinflussungen kommen, die im Detail im Vorfeld abzustimmen sind. • Für Rückfragen zum Projekt ELT 180 steht Ihnen Herr Frey von der GME-Engineering (Tel. 0172 / 75 00 108 oder oliver.frey@gme-engineering.de) gerne zur Verfügung. <p>Kosten:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Kosten für eventuelle Schutzmaßnahmen / Gutachten sind vom Verursachen zu tragen. - Gasunie ist von allen Kosten, die in Folge der Baumaßnahme entstehen könnten (z.B. in Gestalt nachträglich erforderlicher Sicherungsmahnahmen an unseren Anlagen oder im Vergleich zum ursprünglichen Zustand erhöhter Aufwendungen bei Reparatur-, Unterhaltungs- und Wartungsarbeiten) freizuhalten. 	
<p>Industrie- und Handelskammer zu Kiel, Postfach 8138, 25381 Elms-horn, Stellungnahme vom 26.10.2022</p> <p>Wir haben den Stellplatzsatzungsentwurf geprüft und können Ihnen mitteilen, dass wir hinsichtlich des Ablösebetrags Bedenken haben.</p> <p>Denn der stationäre Einzelhandel ist einem zunehmenden Wettbewerbsdruck durch andere Einzelhandelsstandorte ausgesetzt, etwa in (nachbar)städtischen Randbereichen oder dem wachsenden Online-Handel. Erschwerend kommt in zentralen Versorgungsbereichen hinzu, dass die Verkaufsflächen in älteren Gebäuden nicht selten als</p>	<p>Die Gemeinde Moorrege sieht in ihrem Satzungsentwurf die Möglichkeit zur Ablösung von der Herstellungspflicht von Stellplätzen nicht vor.</p>

<p>unzeitgemäß wahrgenommen werden und daher ggf. saniert bzw. erneuert werden müssen, um für Kunden attraktiv zu sein. Zudem können auch die tendenziell höheren Grundstücks- und Baukosten im zentralen Versorgungsbereich einer Gemeinde für Einzelhändler besonders belastend ausfallen.</p> <p>Damit zentrale Versorgungsbereiche keinen Wettbewerbsnachteil erfahren und auch zukünftig ihre Versorgungsfunktion erfüllen können, benötigen sie statt zusätzlicher Belastungen bessere Rahmenbedingungen und Anreize für Investitionen.</p> <p>Stellplatzablösen für PKW stellen eine Investitionshemmnis dar und wirken bei allen Bemühungen, ein attraktives Angebot an Handelseinrichtungen zu schaffen, kontraproduktiv.</p>	
<p>Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Obere Denkmalschutzbehörde, Planungskontrolle, Brockdorff-Rantzau-Straße 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 23.09.2022</p> <p>Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Das Gemeindegebiet befindet sich jedoch teilweise in archäologischen Interessengebieten, daher ist hier mit archäologischer Substanz d.h. mit archäologischen Denkmälern zu rechnen.</p> <p>Wir verweisen deshalb ausdrücklich auf § 25 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstückes oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 24.09.2022

Aus Gründen des Klima- und Naturschutzes ist es notwendig:

- Zu vermeiden, dass sich durch die Kfz-Stellplätze der Versiegelungsgrad nachteilig auf den Niederschlagsabfluss und des Grundwassers auswirkt. Daher sollten die Stellplätze in Ihrem Versiegelungsgrad genau definiert werden. Zum Beispiel mit versickerungsfähigen Materialien wie Schotter oder Pflasterrasen, Rasenfugen oder Rasengitterpflaster und / oder einem Abflussbeiwert von max. 0,6.
- Dass bei Projekten zur Verringerung des Individualverkehrs wie zum Beispiel Car Sharing eine Regelung gefunden wird, die in diesem Fall die Stellplatzvorgabe verringert.
- Alternativen zum Autoverkehr aufzuzeigen und Anreize für den Fahrradverkehr zu schaffen. Dazu gehört auch die Bereitstellung von Fahrradabstellanlagen. Diese sind in vielen Kommunen leider nicht in ausreichender Anzahl vorhanden. Daher empfehlen wir, in der neuen Stellplatzsatzung Abstellplätze für Fahrräder in Abhängigkeit von der vorgesehenen Nutzung einer

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Hintergrund der Stellplatzsatzung ist, dass bereits jetzt gefährliche Situationen durch im öffentlichen Verkehrsraum parkende Autos entstehen, weil auf den Grundstücken nicht

<p>baulichen Anlage mit aufzunehmen. So sollten für Fahrradabstellplätze die Richtlinien für die Planung von Fahrrad Abstellanlagen gelten (Technische Richtlinie TR 6102) vom ADFC (Allgemeiner deutscher FahrradClub).</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Mehrfamilienhäuser, Kindergärten und weitere öffentliche Gebäude sollten überdachte und sicher abstellbare Fahrradabstellplätze festgelegt werden. Dabei sollte das Platzangebot so gewählt werden, dass Lastenräder ausreichend Abstand zum nächsten Fahrrad vorfinden könne. Das kann per Satzung geregelt werden. Beispiele sind zu finden in den Stellplatzsatzungen der Städte Elmshorn, Pinneberg und Henstedt-Ulzburg. <p>Unter dem Link: https://rad.sh/wp-content/uploads/2020/04/RAD-SH-Infosheet-Nr-3-Abstellanlagen.pdf sind von Rad SH weitere Anregungen zu Abstellanlagen zu finden.</p> <p>Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.</p>	<p>ausreichend Stellplätze vorhanden sind. Dieser Gefahr soll mit einer Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen auf den Grundstücken entgegengewirkt werden.</p> <p>Überdachte Nebengebäude können nicht gefordert werden. Gestalterische Vorschriften sind nicht zulässig. Flächen werden geregelt und keine baulichen Anlagen. Die Stellplatzsatzung wird dahingegen ergänzt, als dass je Wohneinheit eine Stellfläche von 4 m² für Fahrräder hergestellt werden muss.</p>
<p>Kreis Pinneberg, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 21.10.2022</p> <p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Moorrege durchläuft die Beteiligung im Verfahrensschritt TöB 3-2.</p> <p>Auswirkungen bei der Anwendung der Stellplatznutzung auf die natürlichen Bodenfunktionen:</p> <p>Jeder nutzbare Stellplatz, einschließlich der dafür notwendigen Zufahrt, benötigt einen technisch geeigneten Unterbau. In diesem Bereich gehen die „natürlichen Bodenfunktionen“ weitergehend verloren. Da durch die Befahrung der Fläche wird eine Bodenverdichtung erfolgen, daher kann bei unbefestigten Stellplätzen das Niederschlagswasser</p>	

nur eingeschränkt versickern. Werden Stellplätze mit einer Oberflächenbefestigung versehen, fällt zusätzlich zu entsorgendes Niederschlagswasser an.

Die Satzung benennt keine Mindestmaße für einen Stellplatz.

Durch die Gemeinde ist eine Abschätzung vorzunehmen und eine Aussage zu erarbeiten, welche Auswirkungen die Inhalte der vorgelegten Stellplatzsatzung auf die natürlichen Bodenfunktionen haben werden. Eine Auswirkung ist der zusätzliche „Bodenverbrauch“ durch die Anwendung der Stellplatzverordnung.

Daraus ist ein Wert zu ermitteln, welche Flächen zusätzlich versiegelt werden. Es wird empfohlen eine Abschätzung vorzunehmen, ob zusätzlicher Flächenbedarf für Niederschlagswasserrückhaltungen benötigt wird.

In B-Plänen und V+E-Plänen sind Grundflächenzahlen (und damit auch die maximal überbaubaren Flächen) festgesetzt. Darauf basiert die naturschutzrechtliche Ausgleichsfinanzierung, indem der Bodenschutz derzeit mitberücksichtigt wird.

Bisher sind in der Stellplatzsatzung der Gemeinde Moorrege keine Regelungen enthalten, wie verfahren werden soll, wenn die Errichtung der notwendigen Stellplätze (einschließlich Zufahrten) dazu führt, dass die maximal überbaubare Fläche je Grundstück überschritten wird, z.B. 2 Stellplätze je Wohneinheit bei Reihenhäusern.

Hier ist eine Klarstellung / Regelung in die Satzung einzuarbeiten, zum einen vor dem Hintergrund von immer kleiner werdenden Grundstückszuschnitten und zum anderen in der Flächenfinanzierung für Ausgleichsmaßnahmen.

Hier erfolgt noch die Anregung auch „Stellflächen“ für klimafreundlichere Verkehrsmittel mit zu berücksichtigen:

Dies gilt nur für neu auszuweisende Bebauungsplangebiete und im Außenbereich. Bei Bebauungsplänen erfolgt im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Betrachtung und Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsfinanzierung. Nicht aber gilt dies für bereits überplante Gebiete. Der Fokus liegt hier auf den Grundstücken, die planungsrechtlich dem Innenbereich der Gemeinde zuzuordnen sind. Hier ist eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfinanzierung nicht erforderlich.

Eine solche Regelung ist in § 1 (3) der Satzung bereits enthalten: „Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.“

Aufgrund der Energieverknappung ist damit zu rechnen, dass vermehrt Fahrräder (Roller, E-Bikes, Lastenräder, Drei- und Vierradfahrräder) genutzt werden. Diese Verkehrsmittel benötigen auch „Stellplatzflächen“ von 2 bis 4 m². Fußgängerwege sind ungeeignete Abstellflächen! Es wird daher angeregt, die Stellplatzsatzung auch für diese „Verkehrsmittel“ zu erweitern.

Auskunft erteilt: Herr Krause, Tel.: 04121 / 4502 2286

Untere Wasserbehörde:

Das Regenwasserkanalnetz der Gemeinde ist stark überlastet. Daher sollten zusätzlich versiegelt Flächen, die in den Kanal einleiten, möglichst vermieden werden.

Dafür gibt es verschiedene andere Möglichkeiten:

- Den Untergrund des Stellplatzes wasserdurchlässig gestalten, z.B. Rasengitterstein, Platten mit größeren Fugenräumen, Schotterschicht, etc.
- Geringe seitliche Neigung des Stellplatzes und flächige Abteilung in angrenzende Rasenfläche oder Beete
- Entwässerung über Versickerungsmulden oder bauliche Versickerungsanlagen (evtl. erlaubnispflichtig)
- Bei Carports oder Garagen verringert ein Gründach die Ableitungswerte

Ich empfehle eine Regelung zur Entwässerung in die Satzung mit aufzunehmen, um die Abflüsse im Kanalnetz nicht zusätzlich zu verschärfen und das Überlaufen aus Schachtdeckeln zu vermeiden.

Auskunft erteilt: Frau Prantke, Tel.: 04121 / 4502 2302

Untere Wasserbehörde / Grundwasser:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde Moorrege kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde / Grundwasser plangemäß verwirklicht werden.

Die Anregung wird in die Stellplatzsatzung mit aufgenommen. Die Stellplatzsatzung wird entsprechend ergänzt. Je Wohneinheit ist eine Stellfläche für Fahrräder (Roller, E-Bikes, Lastenräder, Drei- und Vierradfahrräder) mit einer Größe von 4 m² herzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren.

Näheres muss im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren geregelt werden (Entwässerung, Material, etc.).

Regelungen zur Gestaltung der Stellplätze, wie beispielsweise ein wasserdurchlässiger Belag falls keine wasserrechtlichen Gründe dagegensprechen, wären zur Schonung des Wasserhaushaltes dennoch eine sinnvolle Ergänzung der Stellplatzsatzung.

Auskunft erteilt: Frau Eichenauer, Tel.: 04121 / 4502 2318

Untere Naturschutzbehörde:

Durch Stellplatzsatzung werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Die Anlagen von Stellplätzen führt in der Regel zu einer nicht unerheblichen Flächenversiegelung bzw. Teilversiegelung. Darüber hinaus ist der Bau von Stellplätzen häufig auch mit einer Beeinträchtigung des vorhandenen Gehölzbestandes verbunden.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist deshalb die Pflicht zur Anlage von Stellplätzen, auf das verkehrlich absolut notwendige Minimum zu beschränken. Ein Vergleich mit den Stellplatzsatzungen anderer Kommunen zeigt, dass die Moorreger Satzung für viele bauliche Anlagen deutlich mehr Stellplätze vorsieht.

Aus Gründen des Ressourcenschutzes sollte die Satzung auch Auflagen zur Gestaltung der Stellplätze (z.B. wasserdurchlässiger Belag) mit aufnehmen.

Gegen die Festsetzungen besteht aus naturschutzfachlicher Sicht Bedenken.

Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Tel.: 04121 / 4502 2267

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Prüfung bzw. Berücksichtigung erfolgt im jeweiligen Baugenehmigungsverfahren. Die Gemeinde vertritt die Auffassung, dass die vorgegebene Anzahl an Stellplätzen erforderlich ist.

Gesundheitlicher Umweltschutz:

Ich habe keine Zuständigkeit.

Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121 / 4502 2294

**zur Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze
und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)**

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kfz	Fahrradabstellplätze
1.0	Wohngebäude		
1.1	Einzel- oder Doppelhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	entfällt
1.2	Reihenhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	entfällt
1.3	Mehrfamilienhäuser	2 Stellplätze je Wohneinheit	4 qm je Wohneinheit
1.4	Wohnhäuser mit Seniorenwohnungen	1 Stellplatz je Wohneinheit	4 qm je Wohneinheit
1.5	Seniorenheime	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz	4 qm je 5 Betten
1.6	Besondere Wohnformen für betreuungsbedürftige Menschen	1 Stellplatz je 5 Betten zzgl. 1 Behinderten-Stellplatz	4 qm je 5 Betten
1.7	Sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 2 Plätze	4 qm je Platz
2.0	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- oder Praxisräumen		
2.1	Büro, Verwaltungsräume	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher- verkehr (z. B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o. ä.)	1 Stellplatz je 20 qm Nutzfläche	4 qm je 20 qm Nutzfläche
3.0	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
4.0	Versammlungsstätten		
4.1	Versammlungsstätte	1 Stellplatz je 5 Besucherplätze	4 qm je 20 Besucherplätze
4.2	Kirchliche Einrichtungen	1 Stellplatz je 20 qm Besucher- plätze	4 qm je 20 Besucherplätze
5.0	Sportstätten		
5.1	Sportplatz	1 Stellplatz je 250 qm Sportflä- che	4 qm je 250 qm Sportfläche
5.2	Sporthalle ohne Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	4 qm je 100 qm Nutzfläche
5.3	Sporthalle mit Zuschauer	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche zzgl. 2 Stellplätze je 10 Besucher- plätze	4 qm je 50 qm Nutzfläche
5.4	Reitanlagen	1 Stellplatz je 2 Pferdeeinstell- plätze	4 qm je 10 Pferdeeinstell- plätze
5.5	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld zzgl. 1 Stellplatz je 5 Zuschauer- plätze	4 qm je Spielfeld
5.6	Bootshäuser/Bootsliege- plätze	1 Stellplatz je 2 Boote	4 qm je 2 Boote
6.0	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätte	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche	4 qm je 20 qm Nutzfläche
6.2	Hotels, Pension, o. ä.	1 Stellplatz je 2 Betten	4 qm je 2 Gästezimmer
7.0	Schulen, Jugendeinrichtungen, Kindergärten		
7.1	Allgemeinbildende Schulen/ Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler(in- nen)	4 qm je 25 Schüler(innen)
7.2	Kindergarten, Kindertages- stätte	1 Stellplatz je 25 Kinder, mindestens 2 Stellplätze	4 qm je 25 Kinder
7.3	Jugendfreizeiteinrichtungen	1 Stellplatz je 100 qm Nutzflä- che	4 qm je 50 qm Nutzfläche

8.0	Gewerbliche Anlagen		
8.1	Handwerks- und Industriebetrieb	1 Stellplatz je 50 qm Nutzfläche	4 qm je 50 qm Nutzfläche
8.2	Verkaufs- und Ausstellungsplatz	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche	4 qm je 30 qm Nutzfläche
8.3	Kfz-Werkstatt	5 Stellplätze je Wartungs- und Reparaturstand	4 qm je Wartungs- und Reparaturstand
9.0	Verschiedenes		
9.1	Kleingartenanlage	1 Stellplatz je 5 Parzellen	4 qm je Kleingarten
9.2	Friedhof	1 Stellplatz je 1.000 qm Grundstücksfläche	4 qm je 500 qm Grundstücksfläche
9.3	Minigolfanlage	5 Stellplätze je Anlage	16 qm je Anlage
9.4	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 100 qm Ausstellungsfläche	4 qm je 100 qm Ausstellungsfläche

Satzung der Gemeinde Moorrege über die Herstellung notwendiger KFZ-Stellplätze und Fahrradabstellplätze (Stellplatzsatzung)

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003, 57) sowie der §§ 50 und 84 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH) in der Fassung vom 22.01.2009 (GVOBl. 2009, 6) i. V. m. § 86 Landesbauordnung Schleswig-Holstein 2022 in der Fassung vom 06.12.2021 (GVOBl. 2021, 1422) jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom die folgende Stellplatzsatzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet Moorrege.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung, Erweiterung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist.
- (3) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, gelten vorrangig.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Stellplätze sind Flächen, auf denen Kraftfahrzeuge außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen abgestellt werden.
- (2) Garagen und Carports sind bauliche Anlagen, in denen Kraftfahrzeuge im Sinne dieser Satzung abgestellt werden und die auch als Stellplätze gelten.
- (3) Fahrradabstellplätze sind Fahrradabstellräume, Fahrradgaragen und sonstige (überdachte) Abstellflächen für Fahrräder außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen.

§ 3 Herstellungspflicht von Stellplätzen und Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung, wesentlichen Änderung oder wesentlichen Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 LBO SH, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, müssen notwendige Stellplätze, die unter Berücksichtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs der Bedürfnisse des ruhenden Verkehrs und der Erschließung durch Einrichtungen des öffentlichen Personennahverkehrs erforderlich sind, hergestellt werden.

- (2) Die notwendigen Stellplätze sind im bauaufsichtlichen Verfahren nachzuweisen und müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlage oder sonstiger Anlagen, von denen Zu- und Abgangsverkehr mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern zu erwarten ist, fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

- (1) Die herzustellende Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Regelungen. Die Anlage 1 gilt als Bestandteil dieser Stellplatzsatzung.
- (2) Für Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage 1 nicht aufgeführt ist, richtet sich die Anzahl der herzustellenden Stellplätze nach § 50 LBO SH.
- (3) Bei baulichen Anlagen verschiedener Nutzungen ist der Bedarf für die notwendigen Stellplätze für die jeweilige Nutzungsart separat zu ermitteln.
- (4) Bei der Ermittlung der Richtzahlen gemäß Anlage 1 ist die Anzahl der erforderlichen Stellplätze jeweils auf volle Stellplätze aufzurunden, sollte die für die Berechnung der notwendigen Stellplätze maßgebende Einheit überschritten werden.

§ 5 Lage und Beschaffenheit von Stellplätzen

- (1) Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in der näheren Umgebung davon auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und für die Dauer des Bestehens der Zu- und Abgangsverkehr erzeugenden Anlage zu unterhalten. Wenn Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern, kann im Einzelfall bestimmt werden, dass die Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen Grundstück herzustellen sind.
- (2) Stellplätze sind so anzuordnen, zu errichten und instand zu halten, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und Erholung in der Umgebung durch Lärm oder Gerüche nicht über das zumutbare Maß hinaus stört. §§ 30, 33-35 Baugesetzbuch bleiben unberührt. Die Landesverordnung über den Bau und Betrieb von Garagen (Garagenverordnung) sowie sonstige einschlägige Rechtsvorschriften und Normen sind bei der Herstellung von Stellplätzen heranzuziehen und zu beachten.
- (3) Die Benutzbarkeit eines Stellplatzes darf nicht von der Belegung eines anderen Stellplatzes abhängig sein. Grundstückszufahrten sind hinsichtlich ihrer Anzahl

und Breite unter Berücksichtigung der vorliegenden verkehrsrechtlichen Situation auf das zur notwendigen Erschließung der jeweiligen Zu- und Abgangsverkehr verursachenden Anlage angemessene Maß zu beschränken.

- (4) Bei allgemein zugänglichen Stellplatzanlagen ist je 30 notwendige Stellplätze ein Stellplatz für Menschen mit Behinderung herzustellen. Bei Wohnanlagen für betreutes Wohnen einer für je 5 notwendige Stellplätze.

§ 6 Beschaffenheit und Gestaltung von Fahrradstellplätzen

- (1) Notwendige Fahrradstellplätze müssen gut zugänglich und verkehrssicher zu erreichen sein. Sie müssen selbständig und unabhängig voneinander nutzbar sein. Das Einstellen der Fahrräder muss eindeutig, leicht, sicher und ohne besonderen Kraftaufwand möglich sein. Der Flächenbedarf für einen Fahrradstellplatz beträgt 4 qm pro Wohneinheit (entspricht etwa 2 Fahrradstellplätzen je Wohneinheit).
- (2) Eine zweckentfremdende Nutzung der Fahrradstellplätze ist unzulässig.

§ 7 Abweichungen

Abweichungen von den Bestimmungen dieser Stellplatzsatzung können unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 der LBO SH auf Antrag zugelassen werden. Sofern die Erhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren geprüft wird, sind die Abweichungen gesondert bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde zu beantragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 82 Abs. 1 LBO SH handelt, wer notwendige Stellplätze entgegen der Bestimmungen des § 2 nicht herstellt, nicht instandhält oder nicht ablöst.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 82 Abs. 1 und 3 LBO SH mit einer Geldbuße bis zu 500.000,00 Euro geahndet werden.

§ 8 Übergangsbestimmungen

Diese Satzung gilt nicht für Anträge, die bereits vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Gemeinde Moorrege eingereicht wurden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde, den

Der Bürgermeister